

KERNENERGIEVERORDNUNG

BERICHT ÜBER DIE ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG

September 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Zum Vernehmlassungsverfahren	
1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	3
1.2 Auswertung	3
2. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf	
2.1 Kantone	4
2.2 Parteien	4
2.3 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmersvertretungen	5
2.4 Elektrizitätswirtschaft	5
2.5 Energiepolitische Organisationen	5
2.6 Umweltschutzorganisationen	5
2.7 Konsumentenorganisationen	6
2.8 Fachorganisationen	6
3. Die wichtigsten inhaltlichen Fragen	
3.1 Anforderungen an die nukleare Sicherheit und die Sicherung	6
3.2 Abschaltkriterien, Kriterien der vorläufigen Ausserbetriebnahme	7
3.3 Anforderungen an bestehende KKW	8
3.4 Stufe und Form der Regelung	8
3.5 Organisation und Kompetenzabgrenzung der Aufsichtsbehörden, Rolle der KSA	10
4. Weitere Punkte	
4.1 Raumplanung	11
4.2 Detaillierungsgrad der KEV	11
4.3 Ausnahmen von der Rahmenbewilligung	12
4.4 Abschliessende Regelung der Anforderungen und der Gesuchsunterlagen	12
4.5 Das Konzept des geologischen Tiefenlagers	12
4.6 Das Öffentlichkeitsprinzip	13
4.7 Vereinfachte Verfahren für Standardanlagen	13
4.8 Frist für die Stellungnahme der Kantone zur Rahmenbewilligung	13
Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser	14

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12. Mai 2004 wurde der Entwurf der Kernenergieverordnung zur Vernehmlassung bis am 13. August 2004 unterbreitet. 68 Stellungnahmen trafen in der Folge ein.

	Eingeladene Vernehmlasser			Nicht eingeladene Vernehmlasser	Total Stellungnahmen
	Total eingeladen	Eingegangene Stellungnahmen	Keine Stellungnahmen		
Kantone	26	19	7	0	19
Parteien	13	8	5	0	8
Spitzenverbände der Wirtschaft & Arbeit- geber- und Arbeit- nehmervertretungen	10	3	7	2	5
Elektrizitätswirtschaft	8	7	1	6	13
Energiepolitische Organisationen	4	4	0	8	12
Umweltschutz- Organisationen	2	1	1	0	1
Konsumenten- Organisationen	3	0	3	0	0
Fachorganisationen	5	5	0	0	5
Weitere Vernehmlasser	0	0	0	5	5
TOTAL	71	47	24	21	68

1.2 Auswertung

Die Mehrheit der Kantone, eine Partei sowie verschiedene andere Vernehmlasser stimmen dem Entwurf grundsätzlich zu und schlagen Änderungen vor. Ein Grossteil der übrigen Vernehmlasser lehnt ihn ab. Teilweise wird eine schlanke, gesetzestreue Verordnung gefordert, welche die Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit nicht gefährde. Ein anderer Teil begründet seine ablehnende Haltung insbesondere mit den zu wenig strengen Sicherheitsvorschriften für die bestehenden KKW.

Ziffer 2 des vorliegenden Berichts enthält die allgemeine Beurteilung des Entwurfs durch die Vernehmlassungsteilnehmer. In Ziffer 3 folgen die zusammengefassten Bemerkungen zu den wichtigsten inhaltlichen Fragen. Ziffer 4 enthält einige weitere oft vorgebrachte Punkte.

Die in den Ziffern 3 und 4 behandelten Punkte werden in Ziffer 2 in der Regel nicht erwähnt.

2. Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf

2.1 Kantone

18 Kantone stimmen dem Entwurf grundsätzlich zu (ZH, LU, UR, SZ, NW, FR, BS, BL, SH, AR, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE, JU). Ein Kanton lehnt ihn ab (SO). 7 Kantone haben auf eine Stellungnahme verzichtet (BE, OW, GL, ZG, AI, SG, TI).

FR, BS und BL begrüßen es, dass im Entwurf die im KEG verankerten Grundsätze der Sicherheit und der Sicherung im Bereich Kernenergie konkretisiert werden. Diese Fragen seien nun wesentlich besser und umfassender gesetzlich verankert als bisher.

GE hebt hervor, dass das geltende Recht vor allem in den Bereichen Stilllegung und Entsorgung radioaktiver Abfälle ergänzt worden sei.

Für JU und AR werden im Entwurf die Bestimmungen des KEG eingehalten.

AG und GE bemängeln, dass die im KEG umschriebene Mitwirkung der Kantone bei der Erstellung von Kernanlagen nicht genauer erläutert werde.

AG fordert, die KEV dürfe nur so viel regeln wie notwendig und keine Bestimmungen ohne gesetzliche Grundlage enthalten. Auflagen für die Betreiber von Kernanlagen müssten vollzugstauglich sein.

LU, UR und SZ fordern eine klarere Regelung der Kompetenzdelegationen und der Bewilligungskompetenzen.

SO weist darauf hin, dass kein vergleichbarer Industriezweig derart aufwändigen Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren unterliege wie die Kernanlagen. Er erwartet eine schlanke, KEG-konforme Verordnung, welche die Konkurrenzfähigkeit der KKW nicht schmälere.

ZH weist auf die hängige kantonale Volksinitiative „Atomfragen vors Volk“ hin, die zum KEG im Widerspruch stehe.

2.2 Parteien

FDP ist nicht grundsätzlich gegen den Entwurf, verlangt aber weniger detaillierte Regelungen bei gleichzeitiger Beibehaltung der im KEG verankerten Sicherheitsgarantien.

Für SVP zielt der Entwurf auf einen unangemessenen Ausbau der Behördenmacht und gefährdet die Konkurrenzfähigkeit der Kernanlagen. Der Entwurf müsse unter Einbezug der Industrie gesetzestreu überarbeitet werden.

CVP fordert eine Eindämmung der Bürokratie bei der Aufsicht der Kernanlagen und setzt stattdessen auf mehr Selbstkontrolle durch die Branche. Der Entwurf sei zu entschlacken.

Nach LPS widerspricht der Entwurf teilweise dem Sinn des KEG. Sie wehrt sich gegen unnötigen administrativen Mehraufwand für die KKW-Betreiber.

Ziel von GPS und SPS ist der raschmögliche Ausstieg aus der Kernenergie. Die KEV müsse schwerpunktmässig die Themen Atommülllagerung und die Sicherung bestehender Anlagen sowie die Kriterien für deren Stilllegung behandeln.

CSP spricht sich für einen geordneten Rückzug aus der teuren und risikoreichen Kernenergie aus. Der Entwurf gaukle eine Scheinsicherheit vor.

EDU ist der Ansicht, es sei nicht gelungen, eine verständliche, kurz gefasste KEV zu schaffen.

2.3 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen

SGB erklärt sich mit dem Entwurf nicht vollumfänglich einverstanden, verzichtet aber auf eine detaillierte Stellungnahme.

CP, economiesuisse, HKBB und SGV befürchten einen bürokratischen Mehraufwand und sehen im Entwurf ein Hindernis für einen wirtschaftlichen und sicheren Betrieb der KKW. Der Entwurf müsse gestrafft und die Verfahren vereinfacht werden. Economiesuisse erachtet es im Zusammenhang mit der Öffnung des Elektrizitätsmarktes als besonders wichtig, dass die KEV die Konkurrenzfähigkeit der KKW nicht beeinträchtigt.

Der Umgang mit Kernmaterialien durch KKW-Betreiber solle nicht durch neue Regelungen erschwert werden (economiesuisse, HKBB).

2.4 Elektrizitätswirtschaft

Gemäss NAGRA schaffen KEG und der Entwurf die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle. Überdies führe die Konzentration der verschiedenen Bewilligungsprozeduren beim Bund zu einer Beschleunigung der Verfahren. Bis auf wenige Ausnahmen enthalte der Entwurf geeignete Vorschläge. Eine verfrühte Festlegung der Ausführungsbestimmungen von Pilotlagern sei jedoch abzulehnen.

Für verschiedene Vernehmlasser ist der Entwurf keine geeignete Grundlage für einen wirtschaftlichen und sicheren Betrieb der KKW. Gefordert wird eine schlanke, gesetzestreue Verordnung, welche auch das Verfahren für die Erstellung geologischer Tiefenlager vereinfache und den Bau neuer KKW ermögliche (atel, axpo, BKW, CKW, EGL, EOS, KKG, KKL, NOK, swisselectric, swissnuclear, VSE).

2.5 Energiepolitische Organisationen

VERA stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu. Die Entsorgung sei richtigerweise zur Bundesangelegenheit gemacht worden und müsse nun rasch angepackt werden.

Die Regelungen enthielten teilweise keine gesetzliche Grundlage. Sie seien bürokratisch und gefährdeten den sicheren Betrieb und die Konkurrenzfähigkeit der KKW. Teilweise wird auf die Stellungnahme der Branche verwiesen (aves CH, aves W, EF, EFNWCH, SVA, SWV).

SdN kritisiert den Entwurf als lückenhaft und macht diverse Ergänzungsvorschläge.

Nach NWA und SES werden im Entwurf wichtige Themen wie die Alterung der KKW inadäquat behandelt.

2.6 Umweltschutzorganisationen

Für Greenpeace ist der Entwurf in keiner Weise geeignet, die notwendige Sicherheit vor Atomkatastrophen auf lange Sicht zu garantieren.

2.7 Konsumentenorganisationen

Die Konsumentenorganisationen verzichten auf eine Stellungnahme.

2.8 Fachorganisationen

Für KSR ist der Entwurf gut ausgearbeitet und umfassend.

Nach KSA ist die Regelungsdichte angemessen. Sie vermisst jedoch eine Bewilligungspflicht für Abbranderhöhungen sowie für den Einsatz von MOX-Brennelementen. Ausserdem seien Zwischenlager und Zwischenlagerung angesichts ihrer zunehmenden Bedeutung nicht angemessen geregelt.

SATW beurteilt den Entwurf mit geringen Einschränkungen als gut. Das Ziel, das KEG zu vollziehen, werde damit erreicht.

Für SGK entspricht der Entwurf nicht einem modernen Sicherheitsregelwerk. Im KEG gemachte Fortschritte seien wieder rückgängig gemacht worden.

VPE beurteilt den Entwurf ähnlich wie die Vertreter der Elektrizitätswirtschaft.

3. Die wichtigsten inhaltlichen Fragen

3.1 Anforderungen an die nukleare Sicherheit und die Sicherung

Kantone

Gemäss BL unterstreicht die Erwähnung von Erdbeben als Auslöser von Störfällen den zukunftsorientierten Charakter der KEV.

BS fordert, dass die beim Bau und Betrieb anzuwendenden Verfahren zertifiziert sein müssen. Überdies solle Terror als Störfall miterfasst werden.

Parteien

GPS und SPS verlangen, die im KEG enthaltenen Anforderungen an die nukleare Sicherheit zu konkretisieren. Überdies sollten die AKW-Betreiber verpflichtet werden, Gefährdungen und Langzeitfolgen radioaktiver Strahlung zu erforschen. Dies erfordere die Einführung eines nationalen Krebsregisters. Die beim Bau und Betrieb einzusetzenden Verfahren, Werkstoffe usw. sollten durch eine offizielle Instanz zugelassen werden müssen. Ausserdem fehlten Schutzbestimmungen gegen Sabotage und Terror.

Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Elektrizitätswirtschaft

Die Anforderungen an die nukleare Sicherheit dürften nicht weiter gehen als die Empfehlungen der IAEO (atel, axpo, BKW, CKW, EGL, EOS, KKG, KKL, NOK, swisselectric, swissnuclear, VSE).

Energiepolitische und Umweltschutzorganisationen

Greenpeace, NWA und SES vertreten eine ähnliche Meinung wie GPS und SPS.

SVA schliesst sich der Stellungnahme der Branche an.

Fachorganisationen

KSR und SATW empfehlen, Terror als Störfall mitzuerfassen. KSA und SATW schlagen vor, neue KKW so auszulegen, dass bei Störfällen aller Art grössere Freisetzungen von Radioaktivität praktisch ausgeschlossen werden können.

3.2 Abschaltkriterien, Kriterien der vorläufigen Ausserbetriebnahme

Kantone

BL fordert, die Abschaltkriterien in einer Richtlinie der Aufsichtsbehörden verbindlich festzulegen. Sie lägen damit nicht im Ermessen der KKW-Betreiber.

Gemäss AG gibt es verschiedene Methoden zur Berechnung der Kernschadenshäufigkeit. Diese sei daher ein ungeeignetes Kriterium für die vorläufige Ausserbetriebnahme.

Parteien

Nach GPS und SPS sollten die Kriterien und Schutzziele so formuliert werden, dass ein KKW abgeschaltet und allenfalls nachgerüstet werden muss, wenn klar definierte Grenzwerte erreicht werden. Angesichts der begrenzten Verlässlichkeit der Methodik sei die PSA schlecht geeignet, Aussagen über den Sicherheitsstand eines KKW zu machen.

CVP findet, die Kernschadenshäufigkeit sage wenig über die Sicherheit eines KKW aus und sei als Kriterium für die Ausserbetriebnahme ungeeignet.

Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Elektrizitätswirtschaft

Kernschadenshäufigkeiten, die auf komplexen Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhen und hohe Unsicherheitsmargen aufwiesen, werden als Verordnungs-kriterien abgelehnt (atel, axpo, BKW, CKW, EGL, EOS, KKG, KKL, NOK, swisselectric, swissnuclear, VSE).

Energiapolitische und Umweltschutzorganisationen

EF, ffe, FRE und SVA teilen die Meinung der Branche.

NWA und SES vertreten den gleichen Standpunkt wie GPS und SPS.

Greenpeace kritisiert, die vorgeschlagenen Kriterien seien zu allgemein gehalten, liessen Betreibern und Aufsichtsbehörden zu grosse Ermessensspielräume und würden Sicherheitsverluste grossen Ausmasses erlauben. Verlangt werden ein umfassendes Regelwerk mit technischen Sicherheitsgrenzwerten und die Verankerung der Eckpfeiler in der KEV.

aves CH befürchtet, dass die formulierten Abschaltkriterien eine vorzeitige Stilllegung der KKW bewirken könnten.

Fachorganisationen

Gemäss KSA sollte bezüglich der Kernschadenshäufigkeit für Neuanlagen ein strengerer Wert gelten als für die bestehenden. Ausserdem sollen neben den technischen noch weitere Kriterien in die KEV aufgenommen werden.

SATW schlägt die Ausserbetriebnahme eines KKW vor, wenn dieses einen zu grossen Abstand zum Stand der Technik aufweist.

SGK vertritt bezüglich der Kernschadenshäufigkeit den Standpunkt der Branche.

3.3 Anforderungen an bestehende KKW

Kantone

LU, UR, NW und BS stellen fest, bei Nachrüstungen würden die Anforderungen der Sicherheit und Sicherung „soweit als möglich“ gelten. Dieser Begriff solle genauer umschrieben werden.

Für SZ ist es wichtig, in der Verordnung festzuhalten, welche Instanz darüber entscheidet, was unter „soweit als möglich“ zu verstehen ist.

Nach BS sollten die bestehenden Kernanlagen die Anforderungen der KEV bis 2010 erfüllen.

Parteien

Gemäss CVP ist im Falle von Nachrüstungen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Einzelfall abzuwägen, ob die Durchsetzung höherer Anforderungen Sinn mache.

Nach GPS und SPS ist die Aushebelung der Sicherheitsvorschriften für bestehende KKW mittels einer Übergangsbestimmung gesetzeswidrig.

Nach EDU haben die bestehenden KKW denselben Anforderungen zu genügen wie Neuanlagen.

Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Elektrizitätswirtschaft

Eine Nachrüstung solle nur verlangt werden, wenn sie dem Verhältnismässigkeitsprinzip entspreche (atel, axpo, BKW, CKW, EGL, EOS, HKBB, KKG, KKL, NOK, swisselectric, swissnuclear, VSE).

Energiepolitische und Umweltschutzorganisationen

EF, EFNWCH, ffe, SVA und SWV fordern ebenfalls die Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

NWA und SES teilen die Meinung von GPS und SPS.

Fachorganisationen

KSR vertritt die Meinung, dass die Anforderungen an die Sicherheit und die Sicherung auch für die bestehenden Nuklearanlagen gelten sollten.

3.4 Stufe und Form der Regelung

Kantone

BL begrüsst die Aufnahme wichtiger Bestimmungen aus bisherigen Richtlinien in Verordnungen.

BS verlangt die Anhebung einiger zusätzlicher wichtiger Parameter (z.B. Gefährdungsannahmen) auf Verordnungsebene.

Gemäss SO und AG sind detaillierte Fragen und solche, die vom Stand der Technik abhängig sind, auf Stufe Richtlinien zu regeln.

SO lehnt die Verordnungskompetenz der Aufsichtsbehörden ab, AG stellt sie in Frage.

Parteien

CVP, EDU, FDP und LPS fordern, die technischen Aspekte auf Richtlinienebene zu regeln, damit sie flexibler allfälligen Neuerungen angepasst werden könnten.

Nach GPS und SPS müssen die wichtigsten Sicherheits- und Sicherungsbestimmungen vom Bundesrat auf Verordnungsebene verankert werden. Bei einer Delegation an die Aufsichtsbehörden würde das Departement übergangen.

Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Elektrizitätswirtschaft

Aufgrund der schnellen technischen Entwicklung sei davon abzusehen, gegenwärtig auf Richtlinienebene festgehaltene Bestimmungen in die Verordnung aufzunehmen. Die Anhänge 2 bis 6 seien ersatzlos zu streichen (atel, axpo, BKW, CKW, CP, economiesuisse, EGL, EOS, HKBB, KKG, KKL, NAGRA, NOK, swisselectric, swissnuclear, VSE).

Eine Verordnungskompetenz der Aufsichtsbehörden sei verfassungswidrig bzw. widerspreche dem Grundsatz der Gewaltentrennung (atel, axpo, BKW, CKW, economiesuisse, EGL, EOS, HKBB, KKG, KKL, NAGRA, NOK, swisselectric, swissnuclear, VSE).

Energiepolitische und Umweltschutzorganisationen

Aves W, EF, EFNWCH, FRE und SWV teilen die Meinung der Branche.

NWA und SES vertreten den gleichen Standpunkt wie GPS und SPS.

Nach SVA sind Anforderungen, welche bereits in internationalen Industriestandards oder IAEO-Regelwerken enthalten sind, nicht in Richtlinien zu regeln.

Fachorganisationen

KSR begrüsst einen verbindlichen Verordnungstext für zahlreiche, gegenwärtig in HSK-Richtlinien enthaltene Regelungen. Die Anhänge 3 bis 6 seien hingegen eher administrativer Natur und gehörten nicht in eine Verordnung.

KSA schlägt vor, bestimmte Delegationsbestimmungen (z.B. bezüglich Gefährdungsannahmen) wegen ihrer politischen Bedeutung auf Stufe Departementsverordnung anzuheben.

SATW bemängelt, die Richtlinien seien nicht konsequent genug in den Entwurf integriert worden. Ausserdem sollten wichtige Richtlinien vom Departement genehmigt werden.

Gemäss SGK dürfen mit dem Entwurf keine zusätzlichen Kompetenzen auf Stufe Amt oder Aufsichtsbehörden geschaffen werden.

3.5 Organisation und Kompetenzabgrenzung der Aufsichtsbehörden, Rolle der Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (KSA)

Kantone

BL begrüsst, dass die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) zukünftig formell unabhängig vom Bundesamt für Energie (BFE) sein wird.

VS schlägt vor, im Sinne der Koordination von BFE und HSK den Vollzug an ein Organ zu übertragen.

SO teilt die Meinung der Branche.

Parteien

FDP hält fest, HSK und BFE trügen zwar gemeinsam die Verantwortung, würden aber gemäss dem Entwurf eigene Vorschriften erlassen. Gesamtentscheide seien vorzuziehen und die Kompetenzen zu klären.

Seitens GPS und SPS wird eine Trennung von Aufsichts- und Bewilligungsbehörden gefordert. Die Stellung der KSA müsse aufgewertet werden. GPS schlägt zudem vor, die Aufgaben der Sicherheit und der Sicherung bei der HSK zusammenzulegen.

CVP kritisiert die Doppelspurigkeiten zwischen der HSK und dem BFE und schlägt vor, den Bereich Sicherung an die HSK zu übertragen.

Nach LPS ist das Vorgehen von HSK, BFE und KSA ungenügend aufeinander abgestimmt. Sie fordert eine einzige Aufsichtsbehörde.

EDU fordert eine klare Regelung der Kompetenzen zwischen den Aufsichtsbehörden.

Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Elektrizitätswirtschaft

NAGRA schlägt vor, dass die HSK die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden koordiniert.

Die Kompetenzverteilung zwischen dem BFE und der HSK bezüglich der Sicherung, sowie zwischen HSK und KSA bezüglich der Gesamtaufsicht sei unklar. Dies führe zu Doppelspurigkeiten und übermässigem administrativen Aufwand für die KKW-Betreiber. Die HSK solle die Tätigkeiten der beiden Aufsichtsbehörden BFE und HSK koordinieren. Die Zuständigkeiten der KSA seien in der KSA-Verordnung klar zu regeln (atel, axpo, BKW, CKW, CP, EGL, EOS, KKG, KKL, NOK, SGV, swisselectric, swissnuclear, VSE).

Gemäss economiesuisse soll die Verordnung die Kompetenzen von HSK, BFE und KSA auf der Grundlage des KEG präzisieren.

Energiepolitische und Umweltschutzorganisationen

Nach Greenpeace, SES und SVA sollten Fragen der Sicherheit und der Sicherung nicht von verschiedenen Behörden behandelt werden. Greenpeace und SES schlagen vor, diese bei der HSK zusammenzulegen.

FRE und SVA verlangen, dass die HSK die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden koordiniert. Nach Ansicht der SVA müssten zudem die Rollen der HSK und der KSA klar abgegrenzt werden.

NWA und SES vertreten den gleichen Standpunkt wie GPS und SPS.

Fachorganisationen

KNE betont, die Aufgaben der HSK als Sicherheits- und Kontrollbehörde seien definiert und unbestritten. Allerdings würden die Zuständigkeiten zwischen der HSK und dem BFE im Entwurf unklar abgegrenzt. Der Bereich Sicherung des BFE sei in die HSK einzugliedern.

KSR empfiehlt zu prüfen, ob ein Zusammenschluss der beiden Aufsichtsorgane zu einer effizienteren Aufsicht führen würde.

SATW fordert eine klarere Aufgabenteilung zwischen HSK, KSA und BFE.

KSA schlägt vor, die Aufsicht über die Sicherung bei der Auslagerung der HSK aus dem BFE an das künftige Inspektorat zu übertragen.

4. Weitere Punkte

4.1 Raumplanung

ZH, LU, UR, NW, SH, AR und TG fordern, dass der Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung bereits vor dem Umweltverträglichkeitsbericht vorliegen müsse. Die Anforderungen an den Bericht seien zu präzisieren. ZH, SH, AR und TG schlagen zudem vor zu prüfen, ob potentielle Lagerstandorte nicht schon vor Erteilung der Rahmenbewilligung mit raumplanerischen Mitteln provisorisch gesichert werden sollten.

NAGRA und VPE erachten es als zweckmässig, wenn der Bund für die radioaktiven Abfälle ein Konzept und einen Sachplan erstellen würde.

Gemäss VERA ist der Bund gestützt auf das Raumplanungsgesetz verpflichtet, die nötigen raumplanerischen Voraussetzungen für die Realisierung eines geologischen Tiefenlagers zu schaffen.

Bezüglich Raumplanung sei die Verordnung nicht stufengerecht. Der Bund habe für die radioaktiven Abfälle einen Sachplan zu erarbeiten, der in den Kantonen umgesetzt werden müsse. Dementsprechend seien in Artikel 22 KEV der Bericht über die Abstimmung mit der kantonalen Richtplanung, basierend auf der vom Bund zu erstellenden Sachplanung, und in Artikel 23 der Bericht über die Abstimmung mit den kommunalen Nutzungsplänen zu unterscheiden (atel, axpo, BKW, CKW, EGL, EOS, KKG, KKL, NOK, swisselectric, swissnuclear, VSE; SVA).

4.2 Detaillierungsgrad der KEV

Der KSA erscheint in Anbetracht des grossen Gefährdungspotentials der KKW die vorgesehene Regelungsdichte als angemessen.

Die Verordnung solle nur soviel regeln wie nötig. In Bereichen, in denen das KEG bereits detailliert sei, bedürfe es in der Verordnung keiner weiteren Regelungen (SO, AG; CVP, LPS; CP, economiesuisse, HKBB, SGV; atel, axpo, BKW, CKW, EGL, EOS, KKG, KKL, NOK, swisselectric, swissnuclear, VSE; aves CH, aves W, EF, EFNWCH, SVA, SWV; SGK, VPE).

Andere Vernehmlasser erachten den Inhalt der KEV als lückenhaft. Wichtige Regelungen betreffend die Sicherheit und die Sicherung würden fehlen (BS; GPS, SPS; NWA, Sdn, SES; Greenpeace)

4.3 Ausnahmen von der Rahmenbewilligung

KNE verlangt, die Bestimmungen bezüglich Ausnahmen von der Rahmenbewilligung klarer zu formulieren.

VD und KSR wenden ein, dass die vorgeschlagenen Grenzwerte als Parameter für Ausnahmen von der Rahmenbewilligung nicht taugten und durch einfachere Parameter ersetzt werden müssten.

GPS, SPS, NWA, SES, Greenpeace und KSA befürchten, dass bei den vorgeschlagenen Kriterien künftig keine Atomanlage mehr eine Rahmenbewilligung benötigen würde. GPS, SPS, NWA und SES fordern stattdessen, alle Arten von Reaktoren und Atomlager der Rahmenbewilligungspflicht zu unterstellen.

Nach Ansicht von Greenpeace ist der Schwellenwert für die Ausnahme von der Rahmenbewilligung auf maximal 10 μ Sv Folgedosis für nicht beruflich strahlenexponierte Personen hinunter zu setzen.

KSA ist der Meinung, dass sich Artikel 6 nur auf Auslegungstörfälle beziehen könne und beantragt eine Limite von 1 mSv.

4.4 Abschliessende Regelung der Anforderungen und der Gesuchsunterlagen

NAGRA betont, dass die Behörden schon auf der Grundlage des KEG aus Sicherheitsgründen zusätzliche Unterlagen verlangen könnten.

KSA erachtet es als selbstverständlich, dass die Aufsichtsbehörden und auch sie selber bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern können.

Gemäss anderen Vernehmlassern dürfen die Aufsichtsbehörden nicht berechtigt werden, zusätzliche Meldepflichten einzuführen und bei Bedarf zusätzliche Gesuchsunterlagen anzufordern. Der administrative Aufwand für die KKW-Betreiber sei sonst nicht vorhersehbar (SO, AG; EDU, LPS; economiesuisse, HKBB, SGV; atel, axpo, BKW, CKW, EGL, EOS, KKG, KKL, NOK, swisselectric, swissnuclear, VSE; aves CH, aves W, EF, EFNWCH, ffe, FRE, SVA, SWV; SGK)

4.5 Das Konzept des geologischen Tiefenlagers

NAGRA begrüsst das im Entwurf enthaltene Lagerkonzept.

KSA weist darauf hin, dass dem Pilotlager eine zentrale Bedeutung zukomme, die hinreichend definiert sein müsse. Massnahmen für eine erleichterte Rückholung der Abfälle dürften nur getroffen werden, wenn sie die Sicherheit nicht beeinträchtigen.

GPS und SPS sowie NWA und SES fordern, die Verordnung müsse die Möglichkeit offen lassen, das geologische Tiefenlager dauerhaft zu kontrollieren. Die Beobachtungsphase dürfe erst dann enden, wenn die eingelagerten Abfälle aus dem Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung fielen. Bis zu diesem Zeitpunkt müsse auch die Rückholbarkeit der Abfälle möglich sein.

4.6 Das Öffentlichkeitsprinzip

BS, GPS und SPS sowie NWA und SES plädieren für die Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips. Gefordert wird die Offenlegung sämtlicher Dokumente der KKW-Betreiber und der Aufsichtsbehörden, mit Ausnahme der geheim zu haltenden Unterlagen. Auch die Veröffentlichung der Werte der automatischen Messungen in der Umgebung der KKW sei in der KEV zu verankern.

Greenpeace fordert ein weit gefasstes Informationsrecht für die Öffentlichkeit.

4.7 Vereinfachte Verfahren für Standardanlagen

Nach Ansicht verschiedener Vernehmlassungsteilnehmer soll der zunehmenden Standardisierung von neuen Reaktoren und Ausrüstungen für Kernanlagen mit verkürzten Bewilligungsverfahren Rechnung getragen werden (economiesuisse, HKBB; atel, axpo, BKW, CKW, EGL, EOS, KKG, KKL, NOK, swisslectric, swissnuclear, VSE; SVA).

4.8 Frist für die Stellungnahme der Kantone zur Rahmenbewilligung

Gemäss KEG müssen die Kantone in der Regel innert 3 Monaten zu Rahmenbewilligungsgesuchen Stellung nehmen. Nach ZH, LU, UR, NW, SH, AR, VS ist in der KEV im Hinblick auf allenfalls notwendige Volksabstimmungen zur Rahmenbewilligung eine 12monatige oder eine ausreichende Frist festzulegen bzw. gegebenenfalls eine Fristverlängerung zuzugestehen.

Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlasser**Parteien**

CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GPS	Grüne Partei der Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Spitzenverbände der Wirtschaft sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände

CP	Centre Patronal
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
HKBB	Handelskammer beider Basel
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband

Elektrizitätswirtschaft

atel	Aare-Tessin AG für Elektrizität
axpo	Axpo Holding AG
BKW	BKW FMB Energie AG
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke
EGL	Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG
EOS	EOS Holding
KKG	Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG
KKL	Kernkraftwerk Leibstadt AG
NAGRA	Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle
NOK	Nordostschweizerische Kraftwerke AG
swisselectric	Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen
swissnuclear	Fachgruppe Kernenergie der swisselectric
VSE	Verband Schweiz. Elektrizitätswerke

Energiepolitische Organisationen

aves CH	aves Schweiz
aves W	aves Winterthur
EF	Energieforum Schweiz
EFNWCH	Energieforum Nordwestschweiz
ffe	Frauen für Energie
FRE	Fédération romande pour l'énergie
NWA	Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke
Sdn	Sortir du nucléaire
SES	Schweizerische Energiestiftung
SVA	Schweizerische Vereinigung für Atomenergie
VERA	Forum VERA
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Umweltschutzorganisationen

Greenpeace	Greenpeace Schweiz
------------	--------------------

Fachorganisationen

KNE	Kommission Nukleare Entsorgung
KSA	Eidg. Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen
KSR	Eidg. Kommission für Strahlenschutz und Überwachung der Radioaktivität
SATW	Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften
SGK	Schweizerische Gesellschaft der Kernfachleute
VPE	Verband der Personalvertretungen der Schweiz. Elektrizitätswirtschaft